

Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung

Allgemeines

Vor dem Hintergrund der Einführung der gestuften Abschlüsse im Rahmen des Bologna-Prozesses und insbesondere der Ablösung des Diploms durch den Bachelor als ersten berufsqualifizierenden Abschluss war auch eine Prüfung der Bedeutsamkeit des Rechtsinstituts der staatlichen Anerkennung notwendig.

Die Verleihung des akademischen Abschlusses und die Vergabe der staatlichen Anerkennung sind rechtssystematisch getrennte Verfahren. Daran hat auch der Bologna-Prozess nichts geändert. In den einphasigen Studienmodellen werden die Voraussetzungen zum Erwerb der staatlichen Anerkennung durch Anrechnung der im Studium zu erbringenden Leistungen erbracht. In den zweiphasigen Studienmodellen werden diese Voraussetzungen kumulierend in zwei Phasen erworben. Der Berufsschutz mit seinen Bezügen zum Datenschutz, zum Tarifrecht, zum exklusiven Zugangsrecht in bestimmten Arbeitsfeldern und zum europäischen Recht wird allein durch die Vergabe der staatlichen Anerkennung erlangt. Verschiedene Akteure in Deutschland (Jugend- und Familienministerkonferenz, Kultusministerkonferenz, Fachbereichstag Soziale Arbeit, Deutscher Verein etc.) haben sich für die Beibehaltung der staatlichen Anerkennung als Gütesiegel ausgesprochen.

Der Beruf der SozialarbeiterIn / der SozialpädagogIn zählt damit zu den akademischen Berufen, die reglementiert sind. Damit weist die berufliche Tätigkeit auch weiterhin deutliche Parallelen zu LehrerInnen, ÄrztInnen und JuristInnen auf, deren endgültige Berufszulassung mit guten Gründen abhängig gemacht wird von erfolgreich bewerteten praktischen Erprobungs- und Lernphasen.¹ Für SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen gibt es bereits diesen Berufsschutz, der durch die staatliche Anerkennung – das „Gütesiegel“ (JMK) -erworben wird. Der erzielte akademische Hochschulabschluss ist als Bildungsabschluss beständig und einmal erhalten nicht revidierbar. Die staatliche Anerkennung ist hingegen, je nach Landesrecht, an die Handlungen einer Person gebunden und kann in bestimmten Fällen, z.B. bei einer rechtskräftigen Verurteilung, aberkannt werden.

Damit dieses Gütesiegel weiterhin Bestand hat und seine fachliche Aussagekraft gerade angesichts der unter Bologna vollzogenen Diversifizierung von Studiengangskonzepten behält bzw. wiedererlangt, bedarf es über die Grenzen der landesrechtlichen Zuständigkeit hinaus gemeinsamer fachlicher Standards.

Vorstand

Heinz Gabler

Staatl. anerkannter
Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl. Supervisor
Geschäftsführender Vorsitzender
Fachhochschule Köln
Fakultät für
Angewandte Sozialwissenschaften
Mainzer Straße 5
50678 Köln
☎ + 49 (0)221/8275-3335
Email: heinz.gabler@fh-koeln.de

Dr. Birgit Willgeroth

staatlich anerkannte Dipl.
Sozialarbeiterin/-pädagogin,
Dipl. Lehrerin
Stellvertretende Vorsitzende
Hochschule für Angewandte
Wissenschaft und Kunst (HAWK)
Fakultät Management, Soziale
Arbeit, Bauen
Haarmannplatz 3
37603 Holzminde
☎ + 49 (0)5531/126-183
Email: willgeroth@hawk-hhg.de

Alexandra Roth

staatlich anerkannte Dipl.
Sozialpädagogin, Dipl. Pädagogin
Stellvertretende Vorsitzende
Ev. Fachhochschule Darmstadt
Fachbereich
Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Zweifalltorweg 12
64293 Darmstadt
☎ +49 (0)6151/8798-24
Email: roth@efh-darmstadt.de

Norbert Braun

Staatlich anerkannter
Dipl.-Sozialpädagoge
Beauftragter für Finanzen
Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit und Soziales
- Ausbildung -
Faulenstraße 23
28195 Bremen
☎ + 49 (0)421/361 2387
Email:
norbert.braun@soziales.bremen.de

Bankverbindung:

Norbert Braun BAG
Netbank
Konto: 7272847
BLZ : 20090500

Homepage der BAG

www.bagprax.de

¹ Wie schwierig die (Wieder-)Einführung eines Berufsschutzes unter den europäischen Rahmenbedingungen ist, zeigt beispielsweise das lange Ringen um das Psychotherapeutengesetz.

Die BAG der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit als Zusammenschluss der Fachkräfte, die für diesen Bereich zuständig sind, versteht sich in der Rolle, diesen Diskurs mit den folgenden fachlichen Eckpunkten zur Diskussion zu stellen.

Implikationen

Die beiden Lernorte Hochschule und Berufspraxis sind für die Bildung des benötigten qualifizierten Nachwuchses der Profession unverzichtbar. Beide Lernorte tragen mit den je spezifischen Vermittlungsaufträgen, -möglichkeiten und Lernarrangements in ihrer gegenseitigen Ergänzung (Komplementarität) dazu bei, diesen Qualifizierungsauftrag umzusetzen. Um ein optimales Qualifizierungsergebnis zu erreichen, bedarf es einer intensiven curricularen Verzahnung beider Lernorte anstelle einer additiven oder konkurrierenden Ausgestaltung dieser Dualität. Dazu bedarf es einer gegenseitigen Akzeptanz von Disziplin und Profession als Grundlage nicht eindimensionaler, sondern wechselseitiger Informations- und Entwicklungsprozesse, die beiden – Disziplin und Profession – die Möglichkeit für je eigene Entwicklungsimpulse bietet. Insofern kommt den berufspraktischen Elementen, als einer zentralen Form in der Hochschule und Berufspraxis institutionalisiert in Kontakt treten, eine besondere Bedeutung zu.

Unter der Perspektive des Erwerbs der staatlichen Anerkennung ist es zunächst nicht entscheidend, ob einphasige oder zweiphasige Studiengänge zu dieser führen. Vielmehr ist es wichtig, dass Kompetenzen² (s.u.) erworben werden, in einem jeweils gegebenen Kontext der Sozialen Arbeit verantwortlich und angemessen zu handeln. Mit der staatlichen Anerkennung werden jene Qualifikationen und Kompetenzen zertifiziert, die Voraussetzung für eine hoheitliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sind. Hochschule und Berufspraxis tragen gemeinsam zur Herausbildung professioneller Kompetenzen bei: Information und Vernetzung, Wissen und Anwendung, Können und Bewertung, Einstellung und Haltungen sowie Kompetenz und Verantwortung angemessen einzusetzen.

Ziele

Die berufliche Befähigung am Lernort Praxis soll unter fachlicher Anleitung und im Kontext der allgemeinen Studienziele der Studiengänge folgende Ziele erreichen:

- Exemplarische Anwendung und Überprüfung der im Studium vermittelten Kenntnisse und (methodischen) Fähigkeiten,
- Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse in berufliches Handeln zu integrieren,
- Integration einer methodisch und wissenschaftlich fundierten Reflexion von Erfahrungen, Beobachtungen und Begebenheiten in das Alltagshandeln als zentrales konstitutives Merkmal der Profession,
- Fähigkeit, eigenständige wissenschaftlich begründete Handlungsorientierungen im Kontext beruflicher Herausforderungen zu entwickeln,
- Exemplarische Erprobung der Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession,
- Fähigkeit, eigenes Handeln unter ethisch-moralischen Aspekten der Profession zu überprüfen,
- Bereitschaft eigene biographische Anteile im Kontext professioneller Herausforderungen zu reflektieren,
- Anwendung der für die Berufsausübung relevanten Kenntnisse deutscher Rechtsgebiete
- Kenntnis und zielgerichtetes Handeln innerhalb von Verwaltungsstrukturen,

² „Kompetenz ist als Fähigkeit definiert, in einem gegebenen Kontext verantwortlich und angemessen zu handeln und dabei komplexes Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen zu integrieren“ (Van der Blij u.a. 2002).

- Erwerb arbeitsfeldübergreifender Kompetenzen,
- Fähigkeit zum selbstständigen Handeln in einem exemplarischen Arbeitsfeld,
- Kompetenz, das im jeweiligen Berufsfeld spezifisch Gelernte auf andere Arbeitsfelder der Profession anzuwenden (Generalisierung von Kompetenzen),
- Kompetenz, hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen.

Kriterien

Die staatliche Anerkennung für das Berufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik kann nur während (Einphasigkeit) oder nach Abschluss (Zweiphasigkeit) eines grundständigen Studiums der Sozialarbeit / Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit erworben werden. Weitere Voraussetzung sind die erfolgreiche Absolvierung eines Langzeitpraktikums³ (integriert in der Einphasigkeit oder im Rahmen des an das Studium anschließenden Berufsanererkennungsjahres in der Zweiphasigkeit) sowie einer (Modul-)Prüfung (Einphasigkeit) bzw. eines Kolloquiums (Zweiphasigkeit).

Die folgenden Kriterien für das Langzeitpraktikum sollen erfüllt sein und sind im Rahmen der Anerkennung von Praxisstellen als Ausbildungsstätten bzw. der individuellen Ausbildungsgenehmigung (Vertrag und Plan) zu prüfen:

- Der Einsatz kann nur in einem Arbeitsfeld der Profession erfolgen.
- Es muss ein schriftlicher Ausbildungs- bzw. PraktikantInnenvertrag oder eine schriftliche Ausbildungs- bzw. PraktikantInnenvereinbarung abgeschlossen werden.
- Eine Ausbildungsplanung muss erstellt werden und die Ziele, Inhalte und Aufgaben müssen durch die entsendende Hochschule genehmigt sein.
- Die Anleitung soll in der Regel nur durch die eigene Profession erfolgen.
- Die AnleiterIn soll:
 - mindestens 3 Jahre Berufserfahrung besitzen
 - mindestens 1 Jahr im Arbeitsbereich der PraktikantIn tätig sein und
 - eine Stelle im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle inne haben.
- Die direkte Zusammenarbeit der AnleiterIn und der PraktikantIn muss gewährleistet sein.
- Von der AnleiterIn wird eine qualifizierte Praktikumsbeurteilung erstellt.
- Auf der Grundlage der Ausbildungsplanung führt die AnleiterIn regelmäßig (mindestens 14-tägig) Reflexionsgespräche durch.
- Die AnleiterIn gibt eine rechtzeitige Rückmeldung an die Hochschule, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels in Gefahr ist.
- Die Praxisstellen müssen zur Kooperation mit den entsendenden Hochschulen sowie zur Reflexion und Evaluation bereit sein.
- Die PraktikantInnen müssen für Begleitveranstaltungen der jeweils entsendenden Hochschule von den Praxisstellen freigestellt werden.
- Den PraktikantInnen soll die Möglichkeit der Hospitation in anderen Bereichen ermöglicht werden.
- Den PraktikantInnen muss sowohl das Lernen unter Anleitung sowie das selbstständige Erproben ermöglicht werden. Die exemplarische selbstständige Tätigkeit in einem Bereich, die ein Ziel der Ausbildung ist, darf 50 % der Ausbildungszeit nicht übersteigen.
- Eine Fortbildung zum Thema Anleitung sollte von der AnleiterIn belegt worden sein und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) wiederholt werden.
- Die Anleitungsmassnahmen müssen in den Arbeitspensum der AnleiterIn Berücksichtigung finden.

³ Gemeint sind damit auch die Begrifflichkeiten wie z.B. Praxisstudium, Praxissemester, Praxisphase.

Förderliche Rahmenbedingungen:

- Die Träger der Sozialen Arbeit berücksichtigen im Rahmen moderner Personalentwicklungskonzepte die Präsenz am jeweiligen Studienort, die Bereitstellung von Erkundungs- und Hospitationsmöglichkeiten sowie Angebote für die Absolvierung berufspraktischer Ausbildungsphasen.
- Die Bezahlung für das Praktikum ist angemessen (im Rahmen der Einphasigkeit analog den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz; in der Zweiphasigkeit nach Maßgabe des Tarifvertrags).
- Eine Betriebshaftpflichtversicherung wird für PraktikantInnen abgeschlossen.
- Impfkosten und Kosten für ein Führungszeugnis werden von den Praxisstellen übernommen.
- Der Anleitung werden ausreichend Ressourcen für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Umfang der Praxistätigkeit als besonderes und diskursives quantitatives Kriterium

Die Einführung der Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit hat dazu geführt, dass die Praxisanteile im Studium, einschließlich des Berufsanerkennungsjahrs, z.T. erheblich reduziert wurden. Gleichzeitig wurden die Praxisanteile in einigen Studiengängen durch die Modularisierung und die strukturelle sowie inhaltliche Einbindung in den jeweiligen Studienverlauf aufgewertet. Faktisch haben sich in den verschiedenen Bundesländern – und darüber hinaus in verschiedenen Hochschulstandorten innerhalb einiger Bundesländer – unter quantitativen Gesichtspunkten stark von einander abweichende Modelle als Anforderung zur staatlichen Anerkennung herausgebildet. Die Spanne geht von Modellen, die den Mindestumfang von 100 Tagen (Qualifikationsrahmen des Fachbereichstag Soziale Arbeit) gerade so einhalten, bis zu Modellen, die neben berufspraktischen Studienanteilen das einjährige Berufsanerkennungsjahr einfordern. Sicher ist das alleinige Kriterium der geplanten Praxiszeiten noch keine Garantie zur Qualität hinsichtlich eines „Gütesiegels“ staatliche Anerkennung. Beides ist in Abhängigkeit voneinander zu sehen und kann nicht losgelöst betrachtet werden. Insofern ist der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit erzielte Minimalkonsens aller Hochschulen für Soziale Arbeit von „mindestens 100 Tagen“ im Rahmen der Akkreditierung bzw. Selbstevaluation kritisch daraufhin zu überprüfen, ob mit den geplanten Praxisanteilen die Ziele der staatlichen Anerkennung erreicht und die hier formulierten Gütekriterien umgesetzt werden.

Darmstadt/Holzminden/Köln, 22.07.2010